



Beschlussauszug aus der 13. Sitzung der Stadtvertretung Usedom vom 04.02.2021

Top 9 Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens - Gemarkung Wilhelmshof Flur 7 Flurstück 88/1

Herr Hannemann ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Vom Landwirtschaftsbetrieb Hannemann in Usedom, liegt der Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer und zur Benennung der Straße, entlang der Betriebsstätte östlich der Karniner Straße, vor.

Gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M/V vom 13. Januar 1993, ist die Stadt Usedom berechtigt, Straßen zu benennen und Hausnummern zu vergeben. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, unverwechselbare Bestimmungsortangaben zu führen, um den postalischen Belangen gerecht zu werden. Eindeutige Adressen sind hauptsächlich von erheblicher Bedeutung für die Institutionen die Polizei, Rettungsdienste und den Brand- und Katastrophenschutz. Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse.

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Glasfaserkabels in der Stadt Usedom, soll die Betriebsstätte des Landwirtschaftsbetriebs Hannemann angeschlossen werden. Dafür ist erstmalig eine Hausnummer zu vergeben.

Auf Grund des Vorschlages des Antragstellers und der besonderen Lage wäre es denkbar, die Straße „Zum Klosteracker“ zu nennen.

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, dem in der Gemarkung Wilhelmshof Flur 7 belegenen Flurstück 88/1, den Straßennamen „Zum Klosteracker“ zu geben. Dementsprechend ist die Hausnummer zu vergeben.

Beschluss-Nr.: StV-0653/21

Ja-Stimmen: 8

Mitwirkungsverbot: 1

Bemerkung: Auf Grund des § 24 der Kommunalverfassung M/V war Herr Hannemann von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Herr Hannemann nimmt wieder an der Sitzung teil.